



Rechtliche Hinweise:

Das Zertifizierungssystem IKB Kip wurde mit größter Sorgfalt und Genauigkeit übersetzt. Bei Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der richtigen Übersetzung, des Inhalts, der Auslegung und der Funktion des IKB-Kip-Zertifizierungssystem ist in allen Fällen der niederländische Originaltext des IKB-Kip-Zertifizierungssystem maßgeblich.

IKB KIP-SCHLICHTUNGSORDNUNG

DEFENITIONS

ARTIKEL 1

Diese Schlichtungsordnung ist ein Anhang der AGB IKB Kip. Es wird die Terminologie der AGB IKB Kip übernommen. Ergänzend dazu gelten die folgenden Definitionen:

1. Sekretär : der amtierende Sekretär der Schiedskommission
2. Vorsitzender : der Vorsitzende der Schiedskommission

SCHIEDSKOMMISSION

Artikel 2

1. Die IKB Kip-Schiedskommission hat ihren Sitz in Nieuwegein (NL) mit der Postanschrift: Postbus 2715, 3430 GC Nieuwegein.
2. Die IKB Kip-Schiedskommission ist mit Ausnahme des Zivilgerichts mit der Schlichtung aller Streitigkeiten zwischen einem IKB Kip-Teilnehmer und dem Systemverwalter über inhaltliche Bestimmungen des Zertifizierungsschemas IKB Kip betraut.
3. Die IKB Kip-Schiedskommission besteht aus einer vom Vorstand noch zu bestimmenden Anzahl von Personen, die als Mitglied der IKB Kip-Schiedskommission auftreten können. Alle Mitglieder werden vom Vorstand ernannt. Diese Personen stehen mit dem Systemverwalter in keiner anderen Weise in Verbindung als im Rahmen dieser Schlichtungsordnung.
4. Der Vorstand ernennt einen Juristen, die vorzugsweise Mitglied der Justizbehörde ist oder war, zum Vorsitzenden.
5. Die IKB Kip-Schiedskommission besteht aus drei Mitgliedern, nämlich dem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern, die für jeden Fall extra vom Vorsitzenden aus den gemäß Absatz 3 ernannten Personen ausgewählt werden.
6. Wenn der Vorsitzende urteilt, dass eine Streitigkeit solcher Art ist, dass seine Anwesenheit bei ihrer Behandlung nicht notwendig ist, wird er, in Abweichung von Absatz 5, drei Mitglieder aus den gemäß Absatz 3 ernannten Personen auswählen. Diese drei Mitglieder werden für die Streitigkeit als IKB Kip-Schiedskommission auftreten. Diese Schiedskommission wird ein Mitglied aus ihrer Mitte zum stellvertretenden Vorsitzenden ernennen.
7. Als Sekretär der IKB Kip-Schiedskommission wird ein Jurist eingesetzt. Der Sekretär hat kein Stimmrecht in der Schiedskommission.



ANRUFUNG DER SCHIEDSKOMMISSION

Artikel 3

1. Ein Antrag auf Beilegung einer Streitigkeit muss schriftlich unter Angabe von Gründen per Einschreiben an die IKB Kip-Schiedskommission gerichtet werden. Ein solcher Antrag ist, sofern er sich gegen einen Beschluss oder eine Handlung des Systemverwalters und/oder Zertifizierungsstelle richtet, nur zulässig, wenn er per Post innerhalb von sechs Wochen nach dem Tag, an dem der angefochtene Beschluss vom Systemverwalter und/oder Zertifizierungsstelle mitgeteilt, übergeben oder versandt wurde, oder nach dem Tag, an dem die angefochtene Handlung vom Systemverwalter und/oder Zertifizierungsstelle verrichtet wurde, zugestellt wird.
2. Ein Antrag auf Beilegung einer Streitigkeit wegen Unterlassung eines Beschlusses oder einer Handlung muss per Einschreiben innerhalb von drei Monaten, nachdem der Antragsteller schriftlich um den Beschluss oder die Handlung ersucht hat, zugestellt werden.
3. Eine Fristüberschreitung führt nicht zur Unzulässigkeit, wenn der Antragsteller für die IKB Kip-Schiedskommission ausreichend nachweisen kann, dass ihn in Bezug auf diese Überschreitung nach billigem Ermessen keine Schuld trifft.

Artikel 4

1. Der Antrag enthält die folgenden Daten:
 - a. Name, Adresse und Wohnort der beteiligten Parteien;
 - b. eine möglichst genaue Beschreibung der Streitigkeit;
 - c. eine möglichst genaue Beschreibung der Forderung;
 - d. eine möglichst genaue Beschreibung des Standpunkts des Antragstellers.
2. Jeder Antrag muss, soweit der Antragsteller darüber verfügt, von schriftlichen Beweisstücken begleitet werden.
3. Jeder Antrag muss mit der Überweisung eines Betrags in der Höhe von € 135,-- auf ein noch anzugebendes Bankkonto einhergehen.
4. Der Antrag wird nicht behandelt, solange dieser nach dem Urteil des Sekretärs nicht vollständig ist.
5. Der Sekretär wird, wenn seinem Urteil nach nicht genug Daten vom Antragsteller übermittelt wurden und/oder die in Absatz 3 genannte Überweisung des Betrags nicht stattgefunden hat, dem Antragsteller vor Verstreichen der in Artikel 3 genannten Frist die Gelegenheit bieten, seinen Antrag zu vervollständigen bzw. die Überweisung des in Absatz 3 genannten Betrags innerhalb einer vom Sekretär bekannt zu gebenden Frist durchzuführen. Die Nichteinhaltung dieser Frist führt dazu, dass der Antrag unzulässig ist.
6. Der Sekretär erklärt den Antrag für unzulässig, wenn der Antrag nicht mit der im dritten Absatz genannten Überweisung einhergeht. In allen anderen Fällen entscheidet der Vorsitzende über die Zulässigkeit.

Anhang 3 IKB Kip-Schlichtungsordnung

ABLEHNUNG

Artikel 5

1. Sobald bekannt ist, welche Personen Mitglied der IKB Kip-Schiedskommission sein werden, informiert der Sekretär die betroffenen Parteien darüber.
2. Die betroffenen Parteien können eines oder mehrere der Mitglieder der IKB Kip-Schiedskommission ablehnen, wenn gerechtfertigte Zweifel an der Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit bestehen.
3. Ein Mitglied der IKB Kip-Schiedskommission kann auch aus Gründen, die vor seiner Ernennung entstanden sind, abgelehnt werden.
4. Die ablehnende Partei informiert den Sekretär der IKB Kip-Schiedskommission schriftlich und unter genauer Angabe von Gründen über die Ablehnung. Diese Mitteilung muss innerhalb von vierzehn Tagen, nachdem der ablehnenden Partei die Gründe für die Ablehnung bekannt wurden, erfolgen.
5. Die Behandlung des Falles kann durch die IKB Kip Schiedskommission ausgesetzt werden ab dem Tag des Erhalts der Mitteilung. Der Sekretär der IKB Kip-Schiedskommission setzt die Gegenseite davon in Kenntnis.
6. Zieht sich das betreffende Mitglied nicht innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag der Meldung zurück, wird über die Ablehnung auf Antrag der zuerst handelnden Partei durch den vorläufigen Rechtschutz im Gerichtsbezirks des Systemverwalters entschieden. In Ermangelung eines solchen - frühzeitigen- Antrages wird dessen Behandlung als Rechtsstreitigkeit vom Vorsitzenden der IKB Kip Schiedskommission fortgesetzt.

VERFAHREN

Artikel 6

1. Der Sekretär sendet so schnell wie möglich ein Exemplar des Antrags an die beklagte Partei und weist sie auf die Möglichkeit hin, innerhalb von vier Wochen beim Sekretär eine schriftliche Einrede vorzubringen. Der Sekretär kann diese Frist verlängern.
2. Der Sekretär sendet so schnell wie möglich ein Exemplar der Einrede an die klagende Partei und bietet dieser, sofern der Sekretär dies für nötig erachtet, die Gelegenheit, innerhalb einer von der Sekretär festgesetzten Frist eine schriftliche Stellungnahme vorzubringen.
3. Wenn die klagende Partei von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, bietet der Sekretär der beklagten Partei nach Zusendung eines Exemplars der schriftlichen Stellungnahme ebenfalls die Gelegenheit, eine schriftliche Stellungnahme vorzubringen.

Artikel 7

1. Die IKB Kip-Schiedskommission setzt den Tag und die Uhrzeit der Verhandlung, in der die Parteien ihre Standpunkte mündlich darlegen können, fest. Der Sekretär ruft die Mitglieder, nach Übermittlung von Schriftstücken, sowie die Parteien, für diese und eventuelle darauffolgende Sitzungen auf.



Anhang 3 IKB Kip-Schlichtungsordnung

2. Sofern eine der Parteien darum bittet und die IKB Kip-Schiedskommission Gründe dafür erkennt, dieser Bitte stattzugeben, kann die Verhandlung ganz oder teilweise unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden.
3. Der (amtierende) Vorsitzende der IKB Kip-Schiedskommission ist befugt, die kraft dieser Schlichtungsordnung festgesetzten Fristen, mit Ausnahme der Fristen für die Anhängigmachung der Streitigkeit, zu verlängern.
4. Die IKB Kip-Schiedskommission ist befugt, Zeugen zu vernehmen und Experten zu befragen.
5. Die Parteien sind befugt, sich von einem Rechtsanwalt beistehen zu lassen.

Artikel 8

In Fällen, für die diese Schlichtungsordnung nichts vorsieht, entscheidet der (amtierende) Vorsitzende der IKB Kip-Schiedskommission.

BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR STREITIGKEITEN ÜBER SANKTIONEN UND MASSNAHMEN

Artikel 9

Bezieht sich die Streitigkeit auf eine oder mehrere der vom Systemverwalter und/oder Zertifizierungsstelle gegen den IKB Kip-Teilnehmer verhängten Sanktionen, gelten ferner die Bestimmungen aus Artikel 9 und 10 dieser Schlichtungsordnung.

Artikel 10

1. Unbeschadet der an anderer Stelle in den Artikeln 9 und 10 genannten Bestimmungen hält die IKB Kip-Schiedskommission an der/den vom Systemverwalter und/oder Zertifizierungsstelle verhängten Sanktion(en) fest, wenn die dagegen vorgebrachten Beschwerden als unbegründet beurteilt werden.
2. An der/den verhängten Sanktion(en) kann nicht festgehalten werden, wenn keinerlei Verschulden des IKB Kip-Teilnehmers an dem/den festgestellten Verstoß/Verstößen nachgewiesen wird. Zu Verschulden in diesem Sinne gehört auf jeden Fall auch jede Form der Fahrlässigkeit oder Unachtsamkeit in Bezug auf das Ergreifen der berechtigterweise erforderlichen Präventivmaßnahmen und anderer Maßnahmen, um den/die festgestellten Verstoß/Verstöße zu vermeiden.
3. Kommt die IKB Kip-Schiedskommission zu dem Urteil, dass angesichts der Umstände des Falles eine offenkundige Unverhältnismäßigkeit zwischen der/den vom Systemverwalter und/oder Zertifizierungsstelle verhängten Sanktion(en) einerseits und dem/den festgestellten Verstoß/Verstößen andererseits besteht, ist sie befugt, die Sanktion(en) auf ein passendes Maß zu reduzieren oder durch (eine) besser passende Sanktion(en) zu ersetzen.

Artikel 11

1. Wird durch eine der befindlichen Parteien eine notwendige Zeugenvernehmung angeboten, muss der Systemverwalter, gemäß Absatz 2, unverzüglich einen Antrag auf eine vorläufige Zeugenvernehmung, gemäß Artikel 186 der Zivilprozessordnung beim Bezirksgericht einreichen.

Anhang 3 IKB Kip-Schlichtungsordnung

2. Falls ein Antrag auf vorläufige Zeugenvernehmung, gemäß Artikel 186 der Zivilprozessordnung, durch den Antragssteller eingereicht wird, ist der Verantwortliche angehalten, um einer Stattgabe des Antrags so gut wie möglich zu begünstigen; insbesondere ist es dem Verantwortlichen nicht erlaubt, sich gegen Einwilligung des Antrags zu verwehren.
3. Die Abhandlung durch die Schiedskommission wird ausgesetzt, um die Fertigstellung der vorläufigen Zeugenverhörs durch den Richter abzuwarten.

URTEIL

Artikel 12

Die IKB Kip-Schiedskommission fällt innerhalb von sechs Wochen, nachdem die (letzte) Verhandlung gemäß Artikel 7 stattgefunden hat, auf dem Weg eines verbindlichen Gutachtens mit Stimmenmehrheit ein Urteil. In Sonderfällen kann die IKB Kip-Schiedskommission diese Frist um maximal 6 Wochen verlängern. Das schriftliche Urteil enthält unter anderem die Begründung für die gefällte Entscheidung. Über die Meinung einer eventuellen Minderheit wird im Urteil nichts erwähnt. Jede der beteiligten Parteien erhält vom Sekretär so schnell wie möglich eine Abschrift des Urteils.

Artikel 13

Die IKB Kip-Schiedskommission setzt in ihrem Urteil auch die Höhe der Verfahrenskosten fest und bestimmt, wer diese Kosten zu tragen hat. Dabei gilt, dass derjenige, dem zur Gänze oder größtenteils Recht gegeben wurde, nicht zu den gesamten Verfahrenskosten verurteilt werden kann. In den Kosten sind auch die Honorare und Auslagen der Mitglieder der IKB Kip-Schiedskommission enthalten. Der gemäß ex Artikel 4, Absatz 3 überwiesene Betrag wird abhängig vom Urteil entweder verrechnet oder zurückgezahlt.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 14

Der Systemverwalter und/oder Zertifizierungsstelle sind verpflichtet, der IKB Kip-Schiedskommission alle gewünschten Informationen und Unterlagen zu übermitteln.

Artikel 15

1. Die Mitglieder der IKB Kip-Schiedskommission sind zur Geheimhaltung aller Sachen und Betriebsgeheimnisse, die sie in ihrer Eigenschaft erfahren, und darüber hinaus aller Angelegenheiten, für die die IKB Kip-Schiedskommission Geheimhaltung verordnet hat oder deren vertraulicher Charakter eindeutig sein sollte, verpflichtet.
2. Verstößt ein Mitglied der IKB Kip-Schiedskommission gegen die Bestimmung aus Absatz 1, kann dieses Mitglied vom Vorstand des Systemverwalters vorübergehend suspendiert oder seines Amtes enthoben werden. Ein solcher Beschluss wird allerdings erst gefasst, nachdem der Betroffene die Gelegenheit hatte, sich in der Angelegenheit zu rechtfertigen.

Artikel 16

Die Höhe des Sitzungsgeldes für die Mitglieder der IKB Kip-Schiedskommission wird durch einen Beschluss des Vorstandes festgesetzt.

Artikel 17

Diese Ordnung kann als „IKB Kip-Schlichtungsordnung“ bezeichnet werden.